



Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

vom 8. Mai 2019 und 27. November 2019 (ABl. S 8406), die zuletzt durch die Erste Änderung vom 17. März 2021 geändert worden ist (ABl. S. 1694)

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Die Ärztekammer Berlin erhebt für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt, sowie für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis und hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, kann eine Gebühr erhoben werden, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist.

(2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zuzüglich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Rahmengebühren

(1) Bei Amtshandlungen und Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem Umfang der Amtshandlung oder der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Durchführung ergeben,
2. nach der Bedeutung der Amtshandlung oder der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

(2) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

§ 3

Auslagen

Auslagen werden entsprechend §§ 5, 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, § 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

§ 4

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner

(1) Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner für eine Amtshandlung ist, wer die Tätigkeit der Ärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihr oder ihm zuzurechnen ist, veranlasst.



- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder Leistungen der Ärztekammer Berlin ist diejenige Person, die
 1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt oder der die Leistung zugutekommt,
 2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände oder die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, veranlasst.
- (3) Werden die Gebühren von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen entsteht bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Ärztekammer Berlin sowie für Leistungen entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung.
- (3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendungen des zu erstattenden Betrags erfordern.
- (4) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Ärztekammer Berlin einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Amtshandlungen und Leistungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden. Schriftstücke und sonstige Sachen (z. B. Urkunden) können bis zur vollständigen Zahlung der Gebührenschuld zurückbehalten oder der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner mittels Nachnahme zugestellt werden. In Widerspruchsverfahren kann die Ärztekammer Berlin von der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr verlangen. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist.

§ 6 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisungen oder Bankeinzahlungen der Tag der Wertstellung bei der Ärztekammer Berlin.

§ 7 Stundung und Erlass

- (1) Auf Antrag können Gebühren und Auslagen zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet werden. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.
- (2) Auf Antrag können Gebühren und Auslagen zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen



Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (3) Gegenüber einer natürlichen Person bestehende Gebührenforderungen nach dieser Gebührenordnung, die zum Zeitpunkt des Todes der Person bestehen, werden gegenüber deren Erben oder Erben nicht geltend gemacht.

§ 8 Verjährung

- (1) Eine Festsetzung von Gebühren oder Auslagen, ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist, bei Antrag auf eine Sachentscheidung mit dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Bekanntgabe.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Gebühren oder Auslagen verjährt nach vier Jahren (Zahlungsverjährung); mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.
- (3) Im Übrigen findet für die Festsetzungsverjährung nach Absatz 1 sowie die Zahlungsverjährung nach Absatz 2 § 21 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, Anwendung.

§ 9 Vollstreckung

Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Die Ärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 10 Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei der Antragstellung geltenden Vorschriften über die Erhebung von Gebühren anzuwenden, soweit sie für die Schuldnerin oder den Schuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 5. September 2001 (ABl. 2002 S. 630), die zuletzt durch den 15. Nachtrag vom 28. September 2016 (ABl. 2017 S. 1068, 1643) geändert worden ist, außer Kraft.



Anlage zur Gebührenordnung der Ärztekammer Berlin

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

- I. Amtshandlungen und Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz
- II. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Strahlenschutzverordnung
- III. Amtshandlungen und Leistungen der Ethik-Kommission
- IV. Amtshandlungen und Leistungen der Lebendspendekommission
- V. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Fortbildungsordnung
- VI. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Weiterbildungsordnung
- VII. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Bundesärzteordnung
- VIII. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widerspruchsverfahren
- IX. Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen
- X. Amtshandlungen und Leistungen in Anwendung der Schlichtungsordnung



Abschnitt I

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
1.01	Verfahren Eintragung oder Anzeige Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag einschließlich Abkürzung oder Verlängerung Ausbildungszeit	
1.01.01	Kammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	40,--
1.01.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	80,--
1.02	Ortsbegehung Ausbildungs- oder Umschulungsstätte zur Eignungsprüfung	
1.02.01	Kammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	100,--
1.02.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende oder Umschulende	200,--
1.03	Überprüfung und Beurteilung Ausbildungs- oder Umschulungskonzepte berufsbildender Einrichtungen	
1.03.01	geringer Verwaltungsaufwand	125,--
1.03.02	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	250,--
1.03.03	hoher Verwaltungsaufwand	500,--
1.04	Verfahren Abkürzung oder Verlängerung Ausbildungszeit nach Eintragung Ausbildungsvertrag	
1.04.01	Kammermitglieder als Ausbildende	25,--
1.04.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende	50,--
1.05	Überbetriebliche Ausbildung je Kursmodul	
1.05.01	Kammermitglieder als Ausbildende	35,--
1.05.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende sowie Umschülerinnen und Umschüler	70,--
1.06	Verfahren Zwischenprüfung	
1.06.01	Kammermitglieder als Ausbildende	37,--
1.06.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	75,--
1.07	Verfahren Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren Wiederholung Abschluss- oder Umschulungsprüfung (schriftliche/r Prüfungsbereich/e und praktischer Prüfungsteil)	
1.07.01	Kammermitglieder als Ausbildende sowie nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Auflösung Ausbildungsverhältnis oder bei Wiederholung nach Ausbildung	210,--



1.07.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende sowie nach Ausbildungs-ende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	420,--
1.08	Verfahren Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren Wiederholung Abschluss- oder Umschulungsprüfung (schriftliche/r Prüfungsbereich/e)	
1.08.01	Kammermitglieder als Ausbildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung	90,--
1.08.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	180,--
1.09	Verfahren Abschluss- oder Umschulungsprüfung; Verfahren Wiederholung Abschluss- oder Umschulungsprüfung (praktischer Prüfungsteil)	
1.09.01	Kammermitglieder als Ausbildende sowie Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach Ausbildung	150,--
1.09.02	Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Vollzeitschülerinnen und -schüler, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	300,--
1.10	Verfahren Anerkennung Fortbildungen nach Fortbildungsumfang	
1.10.01	bis 39 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	150,--
1.10.02	bis 39 Stunden geringer Verwaltungsaufwand	75,--
1.10.03	bis 39 Stunden hoher Verwaltungsaufwand	180,--
1.10.04	40 bis 180 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	300,--
1.10.05	40 bis 180 Stunden geringer Verwaltungsaufwand	150,--
1.10.06	40 bis 180 Stunden hoher Verwaltungsaufwand	360,--
1.10.07	über 180 Stunden durchschnittlicher Verwaltungsaufwand	540,--
1.10.08	über 180 Stunden geringer Verwaltungsaufwand	270,--
1.10.09	über 180 Stunden hoher Verwaltungsaufwand	650,--
1.11	Verfahren Fortbildungsprüfung Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung	
1.11.01	Je schriftliche Modulprüfung sowie Wiederholung schriftliche Modulprüfung	36,--



1.11.02	Praktisch–mündliche Prüfung sowie Wiederholung praktisch-mündliche Prüfung	420,--
1.11.03	Mündliche Ergänzungsprüfung	180,--
1.12	Verfahren Lernerfolgskontrolle Fortbildung „Nicht-ärztliche Praxisassistentinnen und Praxisassistenten“	
1.12.01	Regelgebühr (§ 6 Absatz 1 der Prüfungsregelung)	120,--
1.12.02	Ermäßigte Gebühr (§ 6 Absatz 2 der Prüfungsregelung)	60,--

Abschnitt II

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
2.01	Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung für Einrichtungen der Nuklearmedizin, Strahlentherapie und -diagnostik, die in Ausübung der Heilkunde am Menschen eingesetzt werden, je Gerät und Prüfung (§ 130 Strahlenschutzverordnung)	100,-- bis 2.000,--
2.02	Verfahren zur Anerkennung einer Fachkunde im Strahlenschutz mit Fachgespräch	200,--
2.03	Verfahren zur Anerkennung einer Fachkunde im Strahlenschutz ohne Fachgespräch	100,--
	Das Verfahren zur Anerkennung der Fachkunde im Strahlenschutz im Anwendungsgebiet Notfalldiagnostik (ohne CT) ist gebührenfrei.	

Abschnitt III

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
3.01	Beratung von Ärztinnen und Ärzten über berufsethische und berufsrechtliche Fragen vor und während der Durchführung von biomedizinischer Forschung am Menschen, von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten am Menschen oder von gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten oder lebendem embryonalem Gewebe	25,-- bis 2.500,--
3.02	Wahrnehmung bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugeordneter Aufgaben	25,-- bis 3.500,--



Abschnitt IV

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
4.01	Gutachterliche Stellungnahme vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person zu der Frage, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgte oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist	950,--

Abschnitt V

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
5.01	Anerkennung gesponserter Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt	250,--
5.02	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt	80,-- bis 300,--
5.02.01	Zusätzliche Gebühr, sofern die Fortbildungsmaßnahme gesponsert wird	200,--
5.03	Zusätzliche Gebühren für weniger als zwei Wochen vor dem Termin der Fortbildungsmaßnahme gestellte Anträge auf Fortbildungsanerkennung	
5.03.01	Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme ohne Teilnehmerentgelt	100,--
5.03.02	Nicht gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit Teilnehmerentgelt	200,--
5.03.03	Gesponserte Fortbildungsmaßnahme mit oder ohne Teilnehmerentgelt	325,--
5.04	Manuelle Erfassung von Fortbildungspunkten durch vom Veranstalter unterlassene Meldung per Elektronischem Informationsverteiler	25,--

Abschnitt VI

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
6.01	Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten	350,-- bis 1.500,--
6.02	Automatische Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG	135,--
6.03	Absage eines Prüfungstermins im Verfahren der Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung nach Zugang der Ladung	100,--



Abschnitt VII

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
7.01	Verfahren zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse	420,--
7.02	Absage eines Prüfungstermins im Verfahren zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse nach Zugang der Ladung	100,--

Abschnitt VIII

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
8.01	Erteilung einer Rüge	140,--
8.02	Zurückweisung eines Widerspruchs	
8.02.01	gegen einen Beitrags- oder Gebührenbescheid Streitwertabhängige Gebühr entsprechend der Gebührentabelle in Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	
8.02.02	in einer Weiterbildungsangelegenheit	150,-- bis 350,--
8.02.03	in einer sonstigen Angelegenheit	50,-- bis 500,--

Abschnitt IX

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
9.01	Mahnung Kammerbeiträge und Gebühren (ausschließlich Mahngebühren) je Mahnvorgang	
9.01.01	Mahnung	10,--
9.01.02	Mahnung mit Androhung der Einleitung der Zwangsvollstreckung	24,--
9.02	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Zweitschriften	
9.02.01	Zweitschrift Fortbildungszertifikat	20,--
9.02.02	Beglaubigung auf Anforderung	20,--
9.02.03	EU-Konformitätsbescheinigung gemäß Richtlinie 2005/36/EG	60,--
9.02.04	Bestätigung ärztlicher Tätigkeit für die tarifliche Eingruppierung	60,--
9.02.05	Zweitschrift Urkunden Berufsbildung, Weiterbildung und Bescheinigungen im Strahlenschutz	60,--
9.02.06	Bescheinigung über Fortgeltung einer Fachkunde im Strahlenschutz bei Versäumung der Aktualisierungsfrist	100,--



9.03	Verfahren der Zulassung von Ausnahmen vom Niederlassungsgebot (§ 26 Abs. 2 S. 3 BlnHKG)	
9.03.01	Kammermitglieder als Antragsteller	100,-- bis 500,--
9.03.02	Nichtkammermitglieder als Antragsteller	200,-- bis 1.000,--

Abschnitt X

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
10.01	Schlichtungsverfahren in Behandlungsfehlerfällen	
10.01.01	Kammermitglied (Behandelnde/r) als Beteiligte des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 2 lit. b) Schlichtungsordnung	500,--
10.01.02	Nichtkammermitglied (Juristische Person, z. B. Krankenhaus GmbH) als Beteiligte des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 2 lit. b) Schlichtungsordnung	800,--